

§ 6 StLLDAG-V 2013 Berechnung der Punkte für die Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale

StLLDAG-V 2013 - Verordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Im Rahmen der externen, schulstandortbezogenen Begutachtung sind die Bewerberinnen/Bewerber in jedem der unter § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Auswahlkriterien des Stilllag 2013 (Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur) nach dem Ergebnis der Begutachtung zu reihen. Aufgrund dieser Reihung erhält die/der Erstgereichte die Maximalpunktezahl 80, die/der Zweitgereichte 60, die/der Drittgereichte 40 und jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber um je zehn Punkte weniger als die/der vor ihr/ihm Gereichte, wobei keine Punkteabzüge erfolgen. Diese Punkte sind zu summieren. Nach der sich daraus ergebenden Gesamtsumme ist eine endgültige Reihung vorzunehmen. Die/Der Erstgereichte erhält die Maximalpunktezahl von 400, die/der Zweitgereichte 300 und die/der Drittgereichte 200 Punkte. Jede/Jeder weitere Bewerberin/Bewerber erhält um 20 Punkte weniger als der vor ihr/ihm Gereichte, wobei auch hier keine Punkteabzüge erfolgen.

(2) Hinsichtlich der Auswahlkriterien hat die externe Begutachtung auch festzustellen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber in einem dieser Kriterien grundsätzlich für die Leitungsfunktion einer Schule als nicht geeignet anzusehen ist.

In Kraft seit 01.09.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at